

**Zeitschrift:** Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 30 (2012)

**Artikel:** Strafe und Prävention

**Autor:** Gramigna, Ronald

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1051477>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# **Strafe und Prävention**

RONALD GRAMIGNA  
Dr., Amtsleiter, Kantonale Strafanstalt, Zug

## **Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung .....	153
1. Einleitung .....	153
2. Ausgangslage .....	154
3. Theoretische Aspekte .....	156
4. Die Frage der Akzeptanz .....	156
5. Prävention .....	157
6. Thesen .....	159
7. Schluss .....	160
Literatur .....	162

## **Zusammenfassung**

In der Strafjustiz und im Justizvollzug sind uns zwei gewichtige Aufgaben erteilt; zu strafen und Rückfälle zu verhindern. Die Vermischung dieser zwei Aspekte birgt zwar Gefahren, es überwiegen schliesslich doch die Vorteile, beides unter einem Dach zu belassen und über weite Strecken auch zu vollziehen. Eine strikte Trennung strafender und präventiver Vollzüge würde zu einer Marginalisierung des bereits 1893 von Carl Stooss konzipierten dualistischen Schweizerischen Strafrechts führen und den bereits bestehenden öffentlichen Tendenz, vermehrt pönale Funktionen im Massnahmenvollzug unterzubringen, noch weiter verstärken.

## **1. Einleitung**

Als Anstaltsleiter und auf Grund meiner bisherigen Tätigkeiten im Strafvollzug, in der Forensik und der Psychiatrie, und nicht zuletzt als "citoyen", beschäftigt mich die Thematik bzw. der Diskurs bezüglich des Strafens und der Prävention besonders und es scheint mir, dass vor allem die Frage eines vernünftigen Risikomanagements, d.h. des Umgangs mit möglicherweise drohenden Gefahren, sich auch in ganz anderen Berei-

chen ausserhalb des Strafvollzugs, wie in der Technik, der Schule, der Umwelt, der Medizin etc. prägnant hervorhebt und uns alle auch jenseits unseres beruflichen Alltags durchdringt.

Strafe und Prävention sind wohl die zentralen Aspekte, die bereits im ersten Entwurf von Carl Stooss zum Schweizerischen Strafgesetzbuch im Jahre 1893 enthalten sind. Carl Stooss hat als einer der ersten bereits damals einen Dualismus von Strafen und sichernden Massnahmen vorschlagen. Mit dem Strafgesetzbuch sind uns also insbesondere auch im Strafvollzug zwei gewichtige Aufgaben erteilt. 1. Zu strafen 2. Neue Straftaten, das heisst hier Rückfälle zu verhindern.

Die entscheidende Frage bzw. Kunst ist die, wie wir das angesichts der in dieser Tagung aufgezeigten Aspekte unter einen Hut bringen und gewichten, wie wir dies dem Personal im Strafvollzug vermitteln, den betroffenen Tätern klar machen und schliesslich wie wir dies der Öffentlichkeit und damit auch der Politik erläutern. Das Ganze birgt grosse Chancen aber auch Gefahren. Chancen deshalb, weil sich im Strafvollzug die herausfordernde Möglichkeit bietet, an grundsätzlichen Fragen der Gesellschaft in Zeiten des Wandels und in einem sozialen Brennpunkt mit – und einwirken zu können. Gefahren aber auch, weil wir im Strafvollzug immer wieder von Mechanismen bedroht sind, die uns stellvertretend und beispielhaft für andere Bereiche ins Scheinwerferlicht stellen. Zentrale Aspekte sind in diesem Zusammenhang folgende:

- Wie strafen wir?
- Wie verhindern wir neue (erstmalige) Straftaten?
- Wie verhindern wir Rückfälle?
- Wo geschieht was?
- Der Preis des Erfolgs
- Brennpunkt "Strafvollzug"

## 2. Ausgangslage

Kehren wir zurück zu den Anfängen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und machen wir das Spektrum zwischen Strafen und Prävention ganz weit auf und richten damit den Blick einerseits in eine Vergangenheit, zu der die meisten von uns hoffentlich nicht zurückkehren wollen und anderseits in eine fiktionale Zukunft, in der wir nicht landen möchten. Am 3. Juli 1938 wurde das StGB mit einem Volksmehr von 53.5% angenommen, 14 der 25 Kantone lehnten die Vorlage jedoch ab. Dies bekam auch

der verurteilte Raubmörder Paul Irniger in Zug zu spüren, der trotz bevorstehender Einführung des StGB am 25. August 1939 im Hof der Strafanstalt Zug mit der Guillotine hingerichtet wurde. Die Zuger Nachrichten meinten nüchtern dazu: „In den Zeiten, wo die Verrohung und das Verbrechen in erschreckender Weise zugenommen haben, haben wir absolut keinen Grund, die Todesstrafe aufzuheben. Irniger verdient es wahrhaftig nicht, dass man ihn noch länger füttert.“

Am anderen Ende der Extreme haben wir eine Prävention, im Sinne einer Totalüberwachung, mittels derer Straftaten antizipiert vorhergesehen und verhindert werden könnten, allerdings mit einem sehr hohen Preis an freiheitlicher Einschränkung. Als Bezugspunkt mag uns das Fiktionale dienen, da Fiktionen oft Aspekte des Möglichen abbilden. So hat Steven Spielberg im Jahre 2002 bei der Vorbereitung zum Film "Minority Report" eine Gruppe von Zukunftsforschern engagiert, die eine Reihe von Zukunftsszenarien für das Jahr 2054 ausarbeiteten. Die im Film dargestellten Requisiten können daher als Trendprognosen für die zukünftigen Entwicklungen in der Informationstechnik, dem Automobilbau, der Stadtplanung oder der Robotik interpretiert werden. Im Film versucht eine "Precrime-Unit" mittels Präkognition zukünftige Morde zu verhindern, indem die zukünftigen Täter bereits vor Begehung der eintreffenden Tat verhaftet werden. In der Realität versucht dies bereits die britische Homicide Prevention Unit (HPU), eine 2004 (also nach der Entstehung des Films) gegründete Abteilung des Metropolitan Police Service, nämlich mithilfe von Persönlichkeitsprofilen potenzielle Gewalttäter zu finden. Seit 2006 wird geplant, auf diese Weise als potenzielle Gewalttäter eingestufte Personen auch unter Umständen präventiv zu verhaften.

Entscheidend stellt sich also die Frage, wie sich die Pole des Strafens und der Prävention in einem vernünftigen Masse die Waage oder besser in Schach halten; Prävention verhindert ein Abgleiten in antiquierte Strafexzesse, Strafen wiederum begrenzt eine mögliche ausufernde Kontrolle und Überwachung im Sinne einer Totalprävention. Weniger Strafen und weniger Prävention bergen schliesslich die Gefahr eines möglichen Kriminalitätsanstieges und die Zunahme gesellschaftlich unkontrollierbarer Ängste mit den entsprechenden fatalen Konsequenzen.

### 3. Theoretische Aspekte

Den theoretischen Hintergrund für Strafen und sichernde Massnahmen bilden die Straftheorien, welche unter anderen Niggli und Mäder (2010) in ihrem Übersichtsartikel zur Philosophie des Schweizerischen StGB im Tagungsband zu den Freiburger Strafvollzugstagen 2010 zusammengefasst haben. Es sei kurz an folgende Aufteilung erinnert:

- Absolute Straftheorien (Vergeltungstheorie, Sühnetheorie)
- Relative Straftheorien (General- bzw. spezialpräventiv, jeweils positiv und negativ)

Niggli und Mäder bemängeln hauptsächlich den Umstand der zu starken Vermischung von strafenden und präventiven Aspekten im Strafrecht und der fehlenden Ausdifferenzierung zwischen Strafzweck und Strafgrund. Auf die letztlich damit intendierte Forderung, den präventiven Teil des Strafrechtes unter einem anderen Rechtstitel unterzubringen (Präventivrecht, Polizeirecht) und damit z.B. dem Verwaltungsrecht zu unterstellen, um auf diese Weise ein gleichsam purifiziertes Strafrecht zu erlangen, wird weiter unten eingegangen.

### 4. Die Frage der Akzeptanz

Bei all dem stellt sich immer die Frage der Akzeptanz. Die Akzeptanz der Strafjustiz und des Justizvollzuges hängt im Wesentlichen von der gesellschaftlichen Wahrnehmung ab. Diese Wahrnehmung ist heute im Kern medienvermittelt und kann erheblich vom Diskurs der Experten abweichen. Ein zentrales politisches Anliegen ist heute deshalb an erster Stelle die ständige Absicherung und die Schaffung von Vertrauen in das gelende Strafsystem. Stellevertretend dazu aus Grossbritannien ein Auszug von der Homepage des Justizministeriums:

„It follows the Prime Minister's announcement on 21 June 2011 that the Government would review the Imprisonment for Public Protection (IPP) sentence with a view to replacing it with a new regime which would be better understood by the public and command greater confidence“.

Nun kann man sich natürlich fragen warum ist das so, bzw. wieso hat sich dies so entwickelt. Erlauben sie mir einen kleinen Exkurs. Einen zentralen Punkt spielen dabei die heutigen Möglichkeiten der Kommunikation und des Informationsflusses. Jedem noch so zaghaftem Motiv steht dabei die unendliche „WorldWideWeb-Maschine“ zur Verfügung, die es

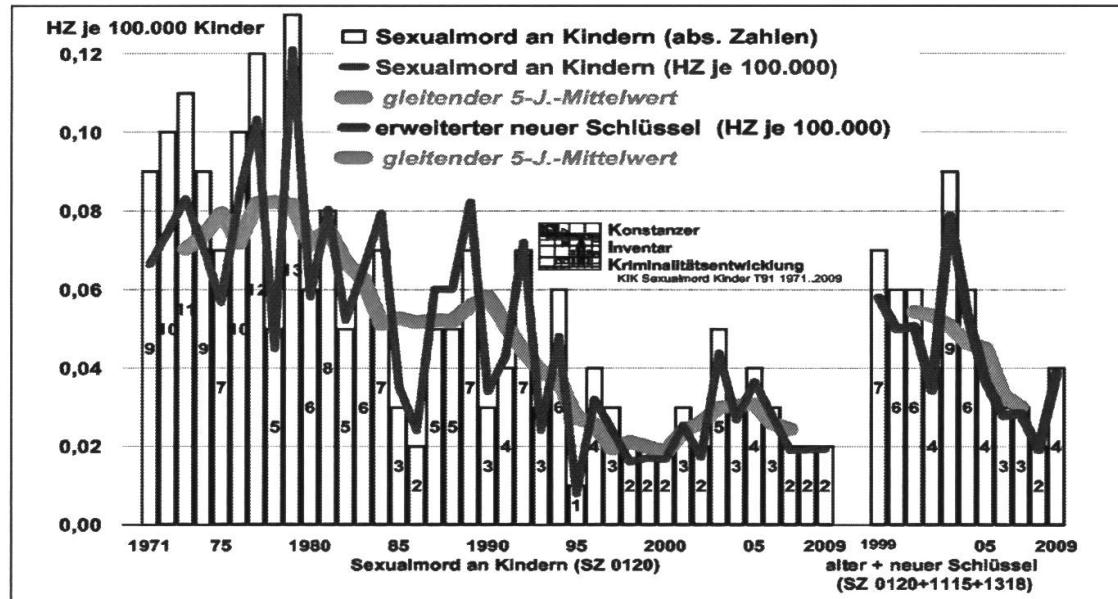
aufgreifen und kumulativ extrem verstärken kann. Die Macht hat sich also immer mehr vom Anbieter auf den Nachfrager verschoben und ist deswegen in einem gewissen Sinne volatiler und instabiler geworden. Das ständige Nachfragen dient also primär auch der Absicherung der politischen Entscheide. Ob dies als Zuwachs basaler demokratischer Einflussnahme oder als Zunahme „ochlokratischer“ Kräfte (sog. Pöbelherrschaft) interpretiert werden soll, mögen Andere beurteilen. Tatsache ist jedoch, dass diese Verschiebung innerhalb der letzten 15 Jahre stattgefunden hat und wir uns damit arrangieren müssen. Die weitere Entwicklung gilt es abzuwarten und zu beobachten.

## **5. Prävention**

Kehren wir nun zurück zum Thema der Strafe und Prävention. Wo hat die Prävention ihren Ursprung und wieso ist sie auch in der Strafjustiz so wichtig? Die Medizin als Disziplin und Wissenschaft, die sich mit unserem Leben, unseren Krankheiten und unserem Sterben befasst, hat zum Ziel eben diese Krankheiten zu verhindern, zu heilen und auch unser Leben zu verlängern. Dies scheint menschlich genuin zu sein. Historisch gesehen hat sich der Präventionsbegriff aus dem Hygienebegriff entwickelt, im Sinne der Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Zu unterscheiden sind dabei:

- Primärprävention; Risikoverhalten und Symptomen zuvorkommen
- Sekundärprävention; frühe Erfassung von Risiken und Symptomen
- Tertiärprävention; Rückfallverhinderung

Wo lassen sich nun Spuren präventiven Handels nachweisen? Dazu folgende Grafik aus dem Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (Spiess 2010):



**Schaubild 6: Entwicklung registrierter Sexualmorde an Kindern (Häufigkeitszahlen und abs. Zahlen der Opfer); seit 1971 erfasster alter Schlüssel (SZ 0120) sowie - rechts - ab 1999 um Fälle nicht-vorsätzlicher Tötung erweiterter neuer Schlüssel (SZ 0120 + SZ 1115 + SZ 1318).**

Die Grafik zeigt die Entwicklung der registrierten Sexualmorde an Kindern in Deutschland von 1972–2009. Dabei ist eine deutliche und ständige Abnahme sichtbar. Gründe dafür sind einerseits im konsequenten Ausbau (forensischer) Kinder- bzw. Jugendpsychiatrischer Dienste und damit der Früherfassung und Behandlung entsprechender Patienten/Tätern zu suchen (Sekundärprävention), andererseits aber auch im Zuwachs forensischer Kompetenz und Know-Hows im Sinne der Rückfallprävention (Tertiärprävention).

Der Erfolg und zugleich die Problematik präventiver Bemühungen zeigen sich meines Erachtens in unserem Fachgebiet in folgenden Punkten:

- Wir wissen (ein wenig) mehr als früher.
  - Wir wissen es nicht genau.
  - Wir erkennen besser, wer gefährlich ist.
  - Die Öffentlichkeit toleriert keine (gefährlichen) Probeläufe mehr.
  - Der Begriff des "Schicksals" hat (fast) ausgedient.

## 6. Thesen

Lassen sie mich sozusagen als Zwischenhalt oder als Zwischenresultat zwei Thesen erstellen:

- Es macht Sinn, strafende und präventive Aspekte unter einem juristischen Dach zu vereinen und dort zu belassen (Strafrecht).
- Es macht Sinn, Strafen und Massnahmen am selben Ort zu vollziehen (zumindest für den Grossteil der Täter).

Wieso macht das Sinn? Einerseits ist damit die Nachvollziehbarkeit für eine breite Öffentlichkeit besser gegeben, andererseits hat sich die Psychiatrie hat im Verlauf der Zeit enorm gewandelt. Stellen wir uns beispielsweise vor, es bestünde ein eigenes Präventivrecht, das nicht Teil des Strafrechts wäre. Hätte dann ein Angeklagter zwei Gerichtsverhandlungen? Eine vor Strafgericht und eine z.B. vor Verwaltungsgericht? Und welche Öffentlichkeit würde das noch verstehen (These 1)? Zudem zeigen Beispiele aus jüngster Zeit, dass Verwaltungsgerichte oft nicht über die nötige kriminologische und forensische Erfahrung und Kompetenz verfügen, um komplexe Fälle zu beurteilen zu können. Mit der Zunahme von Beschwerden gegen Entscheide von Vollzugsbehörden bei Tätern mit gemeingefährlichem Hintergrund wird diese Problematik in nächster Zeit wohl noch an Bedeutung gewinnen.

Standen früher in der Psychiatrie vermehrt auch Aspekte der Absonderung von Kranken und damit auch Sicherheitsaufgaben im Vordergrund, hat sich dieses Image stark verändert (These 2). Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die Bedürfnisse nach Bestrafung und Gerechtigkeit verlangen, dass sich etwas im Realen ereignet (Laplanche 1988). Bezuglich unseres Grundthemas von Strafe und Prävention sind diesbezüglich jedoch die Kulturunterschiede zwischen strafenden und behandelnden bzw. vorbeugenden Instanzen zu berücksichtigen. Eine strikte räumliche Aufspaltung in einen Strafvollzug (Strafjustiz) und einen Massnahmenvollzug (medizinisch orientiert) – ähnlich wie in Deutschland – halten wir nebst ökonomischen Überlegungen aus folgenden Gründen für ungünstig:

- Falls Strafe und Prävention gar nicht mehr unter einem Dach vereint wären, würde der Druck auf das Strafmaß enorm ansteigen.
- Falls Strafe und Prävention nicht mehr (immer weniger) unter einem Dach vollzogen bzw. gelebt werden, vergrößert sich die Gefahr von Willkür im Umgang mit Tätern.

- Gegenüber der Öffentlichkeit müsste tendenziell immer mehr die äquivalente Härte von Prävention und Strafe betont werden, um menschlich genuine Straf- und Rachebedürfnisse zu befriedigen.
- Damit verbunden steigt auch das Risiko, vermehrt strafende Aspekte (bewusst/unbewusst) in der Prävention auszuleben oder sich zu stark mit den Tätern/Patienten zu identifizieren bzw. zu solidarisieren.

Dies gilt für den Grossteil der Täter mit Persönlichkeitsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten. Davon ausgenommen sind geisteskranke – der antiquierte Begriff sei hier erlaubt da treffender – Täter, für welche nach wie vor die stationäre Psychiatrie den besten Behandlungsort darstellt. Aus diesen Überlegungen heraus lässt sich sagen, dass sich das „Schweizer Mischmodell“ diesbezüglich bewährt hat.

Wir haben vorher gesehen, dass das Bedürfnis besteht, dass sich etwas im Realen ereignet. Nun wollen wir ja nicht zurück zu körperlichen Strafen, um diesem Bedürfnis gerecht zu werden. Als Stellvertreter sozusagen des Realen sind daher Symbole von besonderer Bedeutung. Der Mensch ist nach dem Philosophen Ernst Cassirer ein „animal symbolicum“, das heisst ein symbolbildendes und – verwendendes Wesen. Wir Menschen haben vor allem über Symbole einen Wirklichkeitsbezug. Symbole oder Repräsentanten des Strafens waren und sind immer auch die Orte des Strafens. Gerade deshalb eignen sich Gefängnisbauten über weite Strecken besser, dort präventive Massnahmen zu vollziehen, da sie für eine Öffentlichkeit sichtbare Symbole sind.

## 7. Schluss

Erlauben sie mir gegen den Schluss hin drei Fragen zu stellen, die im so genannten Streit über das Strafen – um diesen Disput einmal so zu nennen – eine Rolle spielen:

- Muss Strafen Sinn machen?
- Muss Strafen eine (messbare) Wirkung erzielen?
- Muss Strafen Sinn machen *und* eine Wirkung erzielen?

Um es von unten nach oben aufzurollen, ist es sicher der Idealfall, wenn Strafen Sinn macht *und* eine Wirkung erzielt. Die Frage der Messbarkeit der Wirkung einer Strafe ist sehr schwierig zu beantworten, insbesondere dann, wenn wir nicht nur Rückfallstatistiken, sondern auch Rache-, Sühne- und generalpräventive Aspekte der Symbolwirkung des Strafens miteinbeziehen. Diese sind schwierig zu messen, aber wie gezeigt, von

grosser Bedeutung. Sicherlich muss Strafen Sinn machen, das ist die Grundbedingung. Entscheidend ist bezüglich des Strafens aber immer auch unsere Wertehaltung; dies zeigt sich meines Erachtens besonders auch im bereits erwähnten Streit über das Strafen. Der irrationale Glau-benskrieg der Experten polarisiert zusätzlich Politik und Gesellschaft und bremst eine Weiterentwicklung aus. Letztlich führt der Weg auch für Experten nur über die Offenlegung der auch bei ihnen handlungsleitenden Werte, um auf diese Weise Resonanz zu erzeugen. Von Seiten der Justizbehörden sind folgende zwei Punkte zu beachten:

- Kontaktpflege mit Netzwerken – insbesondere auch der Opferseite.
- Interdisziplinäre Kontaktpflege übergreifender Risikoforschung – Stichwort "Risk Center" von Seiten des Strafvollzugs und der Forensik.

Wenn wir einen Blick zurück und über die Landesgrenzen hinaus werfen und das lange Gespräch im „Nouvel Observateur“ vom 30. Mai 1977 zwischen Laplanche, Foucault und Badinter, dem späteren Justizminister unter Mitterand, der dann die Todesstrafe in Frankreich abschaffte, lesen, so lag bereits damals vor 35 Jahren unsere Grundproblematik von der Gewichtung und schwierigen Vereinbarkeit von Strafe und Prävention auf dem Tisch (Rolle der Prävention, Rolle und Macht der Psychiatrie etc.). Positiv betrachtet bedeutet dies, dass Entwicklungen in Bereichen, die massiv – reaktiv oder antizipierend – in unsere Freiheit eingreifen ihre Zeit und Korrekturen brauchen; und das ist gut so. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als in der Strafjustiz und im Justizvollzug mit dem Dilemma von Strafen und Vorbeugen zu leben und uns dessen anzunehmen. Lassen wir uns also nicht entmutigen, sondern schauen wir vorwärts und entwickeln wir den Bereich von Strafe und Prävention weiter. Dass dabei „die Macht des Schicksals“ nicht überwunden werden kann, versteht sich von selbst. Trotzdem ist es uns Menschen gegeben, uns dem Schicksal durch Erkenntnisgewinn entgegen zu stellen.

## Literatur

LAPLANCHE J., *Wiedergutmachung und Vergeltung im Strafrecht: Eine psychoanalytische Perspektive* (dt.), Tübingen: edition diskord, 1988

LAPLANCHE J./FOUCAULT M./BADINTER R., *L'angoisse de juger*, in: NOUVEL OBSERVATEUR, 30. Mai 1977, p. 92-126

NIGGLI M.A./MAEDER S., *Philosophie des Schweizerischen Strafvollzugs – Eine Success-Story unter politischem Druck*, in: QUELOZ N., LUGINBÜHL U., SENN A., MAGRI S: *Druck der Öffentlichkeit um jeden Preis?* Bern: Stämpfli Verlag, 2011

SPIESS G., *Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung*, Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, Universität Konstanz, 2010